



---

Der dreimonatige Krankenpflagedienst kann teilweise oder im vollen Umfang auch im Ausland abgeleistet werden. Er beinhaltet die Grund- und Behandlungspflege auf der Pflegestation eines Krankenhauses oder Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand unter Anleitung von exam. Pflegepersonal. Die Bestimmungen für die Ableistung des Krankenpflagedienstes im Ausland sind gleich mit den Bestimmungen im Inland.

**Zusätzlich ist zu beachten:**

Für die Anerkennung des Pflegepraktikums wird eine Tätigkeitsbeschreibung über die Grund- und Behandlungspflege benötigt.

Der im Ausland absolvierte Krankenpflagedienst ist von der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes an Ihrem Studienort spätestens vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anzuerkennen.

Ein englischsprachiges Formular erhalten Sie auch von der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes an Ihrem Studienort. Ansonsten ist eine Bescheinigung über die Dauer des Praktikums, Fehlzeiten des Praktikums und Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege in der Landessprache mit deutscher Übersetzung vorzulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes an Ihrem Studienort. Ansprechpartner finden Sie im Internet unter: [www.hlfgp.de](http://www.hlfgp.de)